

# Satzung der Deutschen Zöliakie-Gesellschaft e.V.

## Gemeinnütziger Verein

„In der Satzung und den Geschäftsordnungen der DZG ist bei den Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt. Gemeint sind damit immer weibliche und männliche Mitglieder und Mitarbeiter.“

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Zöliakie-Gesellschaft e.V., Gemeinnütziger Verein“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart; er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart Nr. 3096 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat das Ziel, an Zöliakie und Sprue erkrankten Personen und Dermatitis herpetiformis Duhring-Patienten, die eine glutenfreie Kost benötigen, zu helfen. Die Hilfe umfasst das gesundheitliche, erzieherische, berufliche, soziale und wirtschaftliche Wohl dieser Betroffenen, insbesondere:

1. Vertretung der Anliegen der Betroffenen in der Öffentlichkeit.
2. Erfahrungsaustausch der Mitglieder untereinander.
3. Herausgabe einer Rezeptsammlung glutenfreier Gerichte/Backwaren und einer Aufstellung glutenfreier Lebensmittel/Arzneimittel, Gewinnung von Vertragsfirmen für Produktion oder Vertrieb von glutenfreien Lebensmitteln.
4. Information von Ärzteschaft, Apothekern und Ernährungsfachkräften.
5. Anregung und Unterstützung von Wissenschaft und Forschung.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins dem Gesamtverband des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person und jede Personengesellschaft werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Aufnahme in den Verein wird durch schriftliche Bestätigung des Vorstands vollzogen.

Personen, die sich um den Verein und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - 1.1 durch Austritt aus dem Verein zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
  - 1.2 bei natürlichen Personen durch den Tod, bei einer juristischen Person durch den Verlust der Rechtsfähigkeit, bei einer Personengesellschaft durch die Auflösung.

- 1.3 durch Ausschluss. Diesen kann der Vorstand beschließen, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen diesen Ausschließungsbescheid steht dem Mitglied die Berufung an den Mitgliederausschuss zu; die Berufung ist binnen 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides an die letzte vom Mitglied an den Verein bekannt gegebene Anschrift schriftlich einzulegen.

- 1.4 durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit seiner Beitragszahlung mindestens 6 Monate im Rückstand ist.

2. Bar- und Sacheinlagen werden den Mitgliedern bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein und bei dessen Auflösung nicht zurückerstattet.

### § 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden eine einmalige Aufnahmegebühr und jährliche Beiträge erhoben. Der jeweilige Betrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt eine Beitragsordnung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### § 7 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Mitgliederausschuss
3. Vorstand
4. Jugendausschuss

Die Mitglieder der Gremien arbeiten ehrenamtlich.

### § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - 1.1 Entgegennahme des Vorstandsberichts über die letzten Geschäftsjahre; Entlastung der Mitglieder des Vorstandes.
  - 1.2 Entgegennahme des Vorstandsberichts über das geplante Schwerpunktprogramm der nächsten Geschäftsjahre.
  - 1.3 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Mitgliederausschusses.
  - 1.4 Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - 1.5 Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - 1.6 Beschlussfassung über den Beitritt des Vereins in einen überregionalen Verband.
  - 1.7 Beschlussfassung über die Beitragsordnung und die Höhe der Beiträge.
2. Die Mitgliederversammlung kann in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes oder des Mitgliederausschusses fallen, Empfehlungen an den Vorstand oder den Mitgliederausschuss beschließen. Der Vorstand oder der Mitgliederausschuss können ihrerseits in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeitsbereiche die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Das Stimmrecht eines minderjährigen Mitglieds wird durch seinen gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
4. Für die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Mitgliederausschusses ist Briefwahl zulässig. Für diese Wahlen können jedes Mitglied, der Vorstand und der Mitgliederausschuss Vorschläge einreichen. Die Kandidatenliste wird 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung geschlossen und dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung beigelegt.

## § 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt. Der Termin wird den Mitgliedern mindestens drei Monate vorher in geeigneter Weise bekannt gegeben.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Etwaige Satzungsänderungen sind in der Einladung bekannt zugeben.

## § 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmrecht sind nur die anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und für die Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Bei Wahlen sind die Kandidaten nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt. Dabei genügt eine relative Mehrheit. Im Übrigen gilt eine besondere Wahlordnung.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ob diese Anträge und ob sogenannte Dringlichkeitsanträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, auf die Tagesordnung gesetzt werden.
3. Nachträgliche Anträge zur Wahlvorschlagsliste und auf Satzungsänderung sind nicht möglich.

## § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss binnen drei Monaten einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Prozent aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8, 9 und 10 entsprechend.

## § 13 Schriftliche Abstimmung

Außerhalb der Mitgliederversammlung ist Beschlussfassung auf schriftlichem Wege zulässig. Die Mitglieder fassen schriftliche Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## § 14 Mitgliederausschuss

Der Mitgliederausschuss vertritt zwischen den Mitgliederversammlungen die Mitgliederversammlung.

1. Der Mitgliederausschuss besteht aus mindestens 5, höchstens 7 Vereinsmitgliedern, wobei insgesamt eine gleichmäßige regionale Repräsentanz angestrebt wird. Dem Mitgliederausschuss dürfen weder hauptamtliche Mitarbeiter noch Mitglieder eines Organs nach § 7 Nr. 3 bzw. Nr. 4 der Satzung oder eines Gremiums nach § 18 der Satzung angehören.
2. Der Mitgliederausschuss wird auf drei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist möglich.

3. In der konstituierenden Sitzung wählen die Ausschussmitglieder aus ihren Reihen einen Vorsitzenden. Kommt keine Einigung zustande, so wird das Ausschussmitglied mit der höchsten Stimmenzahl der Ausschusswahl Vorsitzender.
4. Der Mitgliederausschuss hat folgende Aufgaben:
  - Genehmigung der Finanzplanung des Vorstandes (Haushalt) und der Jahresabrechnung,
  - Zustimmung zur Bestellung des Geschäftsführers,
  - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
  - Bestellung des Rechnungsprüfers,
  - Interne Revision,
  - Benennung des Wahlausschusses.
5. Der Mitgliederausschuss hat bei den regionalen Gesprächsgruppen die Finanzen zu prüfen, die Förderanträge zu überwachen und auf die Einhaltung der Geschäftsordnung für Gesprächsgruppen und Kontaktpersonen zu achten. Der Mitgliederausschuss tagt mindestens zweimal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind und beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.
6. Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Mitgliederausschuss mehrheitlich ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Wahl des Mitgliederausschusses wählen. Dabei ist zunächst die Liste der Kandidaten der letzten Wahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen zu berücksichtigen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Mitgliederausschuss, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## § 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern aus dem Kreis der Betroffenen oder Eltern zöliakie-/duhringkranker Kinder. In der konstituierenden Sitzung wählen die Vorstandsmitglieder aus ihren Reihen den Vorsitzenden. Kommt keine Einigung zustande, so wird das Vorstandsmitglied mit der höchsten Stimmenzahl der Vorstandswahl Vorsitzender. Hauptamtliche Mitarbeiter dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben im Amt bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in § 15 Ziff.1 genannten Vorstandsmitglieder. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Der Vorstand erarbeitet die Rahmenrichtlinien und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er tritt nach Bedarf zusammen und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlussfassung auf schriftlichem Wege ist zulässig. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem in der Vorstandssitzung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
6. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und mit Zustimmung des Mitgliederausschusses zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Mitgliederausschuss mehrheitlich ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Vorstandswahl, insbesondere unter Berücksichtigung der Kandidatenliste für die letzte Wahl.

## **§ 16 Jugendausschuss**

1. Der Jugendausschuss ist ein Zusammenschluss von 5 bis 7 gewählten Jugendlichen im Alter von 16 bis 28 Jahren, wobei insgesamt eine gleichmäßige regionale Präsenz angestrebt wird. Er wird für 3 Jahre von allen Jugendlichen im Alter von 14 bis 28 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Jugendausschuss nimmt sich einer altersgerechten Förderung der Ziele der DZG gemäß § 2 der Satzung an. Er kümmert sich insbesondere um
  - Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Jugendlichen,
  - Unterstützung von Belangen der Jugendlichen in der Öffentlichkeit,
  - Durchführung altersgerechter Freizeiten, Seminare, Schulungen und dergleichen,
  - Kontakte zu anderen europäischen Jugend-Zöliakie-Vereinigungen.
3. Der Jugendausschuss tagt mindestens dreimal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind und beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.
4. In der konstituierenden Sitzung wählen die Ausschussmitglieder aus ihren Reihen den Sprecher. Kommt keine Einigung zustande, so wird das Ausschussmitglied mit der höchsten Stimmenzahl der Ausschusswahl Sprecher.
5. Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Jugendausschuss mehrheitlich ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Wahl des Jugendausschusses unter Berücksichtigung der Kandidatenliste der letzten Wahl wählen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendausschusses, die im Einvernehmen mit dem Vorstand erlassen wird.

## **§ 17 Gesprächsgruppen**

Zur Förderung der Vereinsziele und zur Unterstützung der Vorstandsarbeit werden auf regionaler Ebene Gesprächsgruppen gebildet, die von ehrenamtlich tätigen Kontaktpersonen betreut werden. Für ihre Arbeit erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung für Gesprächsgruppen und Kontaktpersonen.

## **§ 18 Beiräte, Ausschüsse**

Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung Beiräte und Ausschüsse auf Zeit berufen.

## **§ 19 Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfung erfolgt jährlich spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres durch einen Wirtschaftsprüfer. Der Prüfbericht muss eine Erklärung darüber enthalten, dass die Jahresrechnung geprüft ist, Zahlungsbereitschaft besteht und Überschuldung nicht vorliegt.

## **§ 20 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung entsprechend § 8 Ziff. 1.4 beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung darf das Vereinsvermögen nur gemäß § 3 Ziff. 2 der Satzung verwendet werden.

*Stuttgart, im September 2005*